

## **BOTSCHAFT** **zur Verordnung über Sparmassnahmen** **im Lohnbereich des Kantons Uri**

(Volksabstimmung vom 13. Juni 1999)

### **Kurzbericht**

Der Landrat hat am 11. November 1998 die Sparverordnung im Lohnbereich des Kantons Uri beschlossen. Dagegen haben 978 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Referendum ergriffen mit der Begründung, der Sparbeschluss des Landrates richte sich einseitig gegen das Personal. Lohnkürzungen seien ein falsches Signal und reduzierten die Kaufkraft. Für viele Gemeinden sei es nicht möglich, diese Verordnung richtig zu vollziehen.

Die schlechten Finanzaussichten für die kommenden Jahre haben den Regierungsrat im März 1998 veranlasst, ein Programm zur Gesundung der Urner Staatsfinanzen zu erarbeiten. Das Programm enthält sowohl im Einnahmen- wie auch im Ausgabenbereich Massnahmen. Die Schaffung einer Möglichkeit, sämtliche Lohnkosten des Kantons um ein Prozent zu kürzen, ist eine Einzelmassnahme aus dem ganzen Paket. Dafür ist eine Änderung der Rechtsgrundlagen erforderlich. Deshalb hat der Landrat im November 1998 die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri beschlossen.

Von den Kürzungen sind alle Personalkategorien betroffen, die der Staat direkt oder indirekt finanziert. Gekürzt werden sollen grundsätzlich alle AHV-pflichtigen Lohnkomponenten. Dies ergibt eine Einsparung von rund 870'000 Franken pro Jahr. Die Kürzung ist auf maximal ein Prozent begrenzt und darf bei mehrjähriger Anwendung nicht kumuliert werden. Sie kann auch wieder kompensiert werden, wenn es die Situation des Finanzhaushaltes erlaubt. Die Kürzungsmöglichkeit nach der Sparverordnung soll als Übergangslösung so lange gelten, bis das neue Personalrecht in Kraft tritt, was voraussichtlich 2001 der Fall sein wird.

### **Ausführlicher Bericht**

#### **Ausgangslage**

Die Kantonsfinanzen haben sich seit Mitte der neunziger Jahre kontinuierlich verschlechtert und im Jahr 1998 mit einer Nettoschuld von rund 63 Millionen Franken und einem Selbstfinanzierungsgrad von 19 Prozent einen eigentlichen Tiefstand erreicht. Die Gründe dafür liegen einerseits im Anstieg der Finanzkraft des Kantons Uri, welcher mit einem Ausfall von Bundesgeldern in der Höhe von 10 Millionen Franken pro Jahr verbunden ist. Andererseits wurde Uri in den letzten Jahren wie alle Kantone von zahlreichen Sparmassnahmen des Bundes betroffen. Das jüngste Stabilisierungsprogramm des Bundes, der sogenannte «Runde Tisch», führt in unserem Kanton zu einem Ertragsausfall von rund 3 Millionen Franken jährlich. Schliesslich hat sich auch die stets gehegte Vermutung bewahrheitet, nämlich dass die Rezession in Uri verspätet zum Vorschein kommt. So wurden 1998 rund 8 Millionen weniger Steuern vereinnahmt als budgetiert.

Der Regierungsrat hat deshalb ab März 1998 in mehreren Schritten ein Programm zur Gesundung der Urner Staatsfinanzen beschlossen. Es beinhaltet

eine Vielzahl von Massnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.

Nachdem die Personalkosten rund dreissig Prozent des Aufwandes in der Laufenden Rechnung des Urner Staatshaushaltes ausmachen, müssen auch Massnahmen im Lohnbereich getroffen werden. Die Reduktion der Lohnkosten des Kantons darf in diesem Sinne nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr ist sie ein Teil von zahlreichen finanzpolitischen Massnahmen mit verschiedenen Betroffenen. Die Kürzung der Lohnkosten erfordert die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen. Diese liegen nun mit der Verordnung über die Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri vor. Der Landrat hat sie am 11. November 1998 mit 50 Ja- zu 8 Neinstimmen beschlossen. Der abschliessende Entscheid darüber obliegt dem Volk.

Warum eine Volksabstimmung?

Gegen die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri haben 978 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, vertreten durch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri, das Referendum ergriffen. Sie verlangen, die Sparverordnung sei dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Sie begründen das Referendum wie folgt: «Der Kanton Uri hat zurzeit finanzielle Probleme. Das ist unbestritten. Doch der Sparbeschluss des Landrates richtet sich einseitig gegen das Personal. Lohnkürzungen reduzieren die Kaufkraft und sind ein falsches Signal. Viele Gemeinden können diese Verordnung gar nicht richtig umsetzen. Der Kanton will auf dem Buckel des Personals sparen – gleichzeitig belastet dieser Beschluss die Gemeinderechnungen.»

Zur Sparverordnung im Lohnbereich des Kantons

– Was wird gekürzt?

Gekürzt werden alle AHV-pflichtigen Lohnkomponenten, so namentlich der Grundlohn, die Teuerungszulage und der 13. Monatslohn. In gleicher Weise werden die Kantonsbeiträge bzw. die Defizitdeckungsbeiträge an die Lohnkosten Dritter (z.B. an die Volksschulen, Behindertenbetriebe, Kantonsbibliothek usw.) gekürzt.

!– Was wird nicht gekürzt?

Nicht gekürzt werden alle AHV-pflichtigen Zulagen, mit Ausnahme der Teuerungszulage, die Dienstaltersgratifikation, die Kinder-, Geburts- und Haushaltszulagen sowie die Spesen und die Sitzgelder.

– Wem wird gekürzt?

Betroffen von der Kürzung sind die kantonalen Behörden, die Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt, alle Mitarbeiterkategorien der kantonalen Verwaltung sowie die kantonale Lehrerschaft. Zudem werden den Gemeinden und den Institutionen die Kantonsbeiträge bzw. die Defizitdeckungsbeiträge an die Lohnkosten Dritter gekürzt. Was die Gemeinden betrifft, so sind sie autonom, auch in der Art und Weise der Anstellung der Kommunallehrerschaft. Gemeinden, welche die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die Besoldung der Lehrerschaft zum Bestandteil des Anstellungsvertrages mit den Lehrpersonen erklärt haben, können die Kürzung weitergeben. Gemeinden, welche ihre Lehrerschaft pri-

vatrechtlich angestellt haben, müssen für die Weitergabe der Lohnkürzung eine Änderungskündigung vornehmen.

– Wie kann gekürzt werden?

Die Löhne bzw. Kantonsbeiträge können jährlich maximal um ein Prozent gekürzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Lohnsituation in der Privatwirtschaft und der Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt. Bei mehrjähriger Anwendung dürfen die Kürzungen nicht kumuliert werden. Die beschlossenen Kürzungen kann der Landrat künftig wieder kompensieren, wenn es die Situation des Finanzhaushaltes erlaubt. Allfällige neue Lohnkürzungen bzw. -kompensationen hat der Landrat jeweils mit dem Staatsvoranschlag zu beschliessen.

– Ab wann und wie lange kann gekürzt werden?

Die Sparverordnung tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung rückwirkend auf den 1. März 1999 in Kraft. Für das Jahr 1999 hat der Landrat zusammen mit dem Staatsvoranschlag der Kürzung der Löhne und Kantonsbeiträge an Lohnkosten um ein Prozent für die Dauer von neuen Monaten bereits zugestimmt. In den Folgejahren hat der Regierungsrat dem Landrat allfällige weitere Lohnkürzungen oder Lohnkompensationen zu beantragen. Die Sparverordnung dient als Übergangslösung bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung im Jahre 2001, welche ein leistungsorientiertes Besoldungssystem einführen soll.

– Finanzielle Auswirkungen

Bei Annahme der Vorlage können rund 870'000 Franken Personalkosten pro Jahr eingespart werden, wobei für das Jahr 1999 zehn Monate berücksichtigt werden.

## **Antrag**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Sparverordnung im Lohnbereich des Kantons vom 11. November 1998 zuzustimmen.

## **Anhang**

Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons vom 11. November 1998

**VERORDNUNG  
über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons**

(vom 11. November 1998)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Zur Verbesserung des Staatshaushalts können die Bezüge der Behörden und des Personals der Kantonsverwaltung nach den Regeln dieser Verordnung vorübergehend jährlich um maximal ein Prozent gekürzt werden, ohne Kumulation bei mehrjähriger Anwendung. Massgeblich hiefür sind die Lohnsituation in der Privatwirtschaft und die Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt. Vor einer allfälligen Kürzung sind die Personalverbände anzuhören.

<sup>2</sup> In gleicher Weise können Kantonsbeiträge an Lohnkosten entsprechend gekürzt werden.

<sup>3</sup> Der Landrat kann die beschlossene Kürzung künftig wieder kompensieren, wenn es die Situation des Finanzhaushaltes erlaubt.

<sup>4</sup> In diesem Rahmen hat der Regierungsrat dem Landrat allfällige Lohnkürzungen bzw. -kompensationen jeweils mit dem Voranschlag zu beantragen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen, die der Gesetzgeber beschlossen hat.

**Artikel 2** Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen alle Personen, die Entschädigungen, Honorare, Löhne oder Zulagen beziehen, deren Höhe der Landrat regelt.

**Artikel 3** Sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Gekürzt werden alle AHV-pflichtigen Lohnkomponenten.

<sup>2</sup> Nicht gekürzt werden:

- a) alle AHV-pflichtigen Zulagen, mit Ausnahme der Teuerungszulage;
- b) Dienstaltersgratifikationen;
- c) Kinder-, Geburts- und Haushaltzulagen sowie Spesen und Sitzgelder.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

**Artikel 4**      Versicherungsverhältnis

<sup>1</sup> Das Verhältnis der betroffenen Personen zur Staatlichen Versicherungskasse Uri beziehungsweise zur entsprechenden Ruhegehaltsverordnung wird durch die Kürzungen nach dieser Verordnung nicht verändert.

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons und der versicherten Personen sind ungekürzt zu leisten.

<sup>3</sup> Der versicherte Verdienst sowie die Versicherungs- und die Ruhegehaltsansprüche werden nicht verändert.

**Artikel 5**      Kürzung von Kantonsbeiträgen

<sup>1</sup> Beiträge, die der Kanton an Lohnkosten Dritter leistet, unterliegen den gleichen Kürzungsregeln.

<sup>2</sup> Wo der Kanton Lohnkosten Dritter unterstützt, indem er Defizitdeckungsbeiträge leistet, ist diese Verordnung sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 6**      Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Mai 1972 über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die Besoldung der Lehrerschaft<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 3 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Die beitragsberechtigte Besoldung nach Absatz 1 wird entsprechend der Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons<sup>2)</sup> ohne weiteres gekürzt, sobald der Landrat die Kürzung für das Personal der Kantonsverwaltung beschliesst.

**Artikel 7**      Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt bis zur Inkraftsetzung des revidierten Personalrechtes. Sie tritt nach Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft. Eine allfällige Kürzung der Löhne wird bei der Überführung in das neue Recht nicht berücksichtigt.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Oskar Epp

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 10.1222

<sup>2)</sup> RB 2.4225